



Städtische Wahlen 27. September 2020

Allgemeine Informationen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Terminplan	4
3. Wahlvorschläge für den Stadtrat und Gemeinderat.....	7
3.1. Erstellen der Wahlvorschläge	7
3.2. Prüfung der Wahlvorschläge	11
3.3. Einreichen der Wahlvorschläge und Auslosung der Ordnungsnummern für die Listen	11
4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge für den Stadtrat und den Gemeinderat.....	12
5. Wahlvorschläge für das Stadtpräsidium.....	13
6. Bestellung von zusätzlichen Wahlzetteln und Werbematerial.....	14
6.1. Zusätzliche Wahlzettel.....	14
6.2. Werbematerial.....	14
7. Politische Plakatierung	15

1. Einleitung

Am Wochenende des 25.–27. September 2020 finden die Gesamterneuerungswahlen der städtischen Behörden statt. An diesem Wahlwochenende werden gewählt:

- 60 Mitglieder des Stadtrats (Proporzwahl)
- 5 Gemeinderatsmitglieder (Proporzwahl)
- der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin (Majorzwahl).

Massgebend für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahlen sind die Stadtordnung (SGR 101.1), das Reglement über städtische Abstimmungen und Wahlen (SGR 141.1) sowie die Verordnung über städtische Abstimmungen und Wahlen (SGR 141.11). Diese Erlasse können jederzeit auf der Webseite der Stadt Biel, www.biel-bienne.ch, Rubrik Politik & Verwaltung/Rechtssammlung eingesehen werden.

Das vorliegende Dokument der Stadtkanzlei soll eine möglichst gute Vorbereitung und Durchführung der städtischen Wahlen gewährleisten. Es soll ausserdem den politischen Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten als Leitfaden dienen. Auch diese Informationen sind auf der Webseite betreffend die städtischen Wahlen www.biel-bienne.ch/wahlen verfügbar.

Alle Fragen betreffend die städtischen Wahlen sind an die Stadtkanzlei zu richten. Es stehen folgende Kontaktpersonen zur Verfügung:

Julien Steiner
Vize-Stadtschreiber
T: 032 326 11 25
julien.steiner@biel-bienne.ch

Barbara Labbé
Stadtschreiberin
T: 032 326 11 21
barbara.labbe@biel-bienne.ch

2. Terminplan

Bei der Organisation der Wahlen müssen verschiedene gesetzlich festgelegte Fristen eingehalten werden. Sie sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst (die Vorgänge, welche die politischen Parteien betreffen, sind fett gedruckt):

	Vorgang (Rechtsgrundlage)	Termin	Zuständig
1	Informationsveranstaltung für die politischen Parteien , die Kandidatinnen und Kandidaten und interessierte Personen	28. Januar 2020	Stadtkanzlei
2	Publikation der Möglichkeit des Bezugs der Formulare, die für die Einreichung der Wahlvorschläge verwendet werden müssen, im amtlichen Anzeiger (Art. 27 Abs. 2 SGR 141.1: der letzte Termin für die Publikation ist der 14.04.2020, d. h. spätestens 90 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge). Hinweis: den im Stadtrat vertretenen Parteien werden diese Formulare unaufgefordert zugestellt. (Art. 27 Abs. 2).	11. März 2020 25. März 2020 8. April 2020	Stadtkanzlei
3	Einreichung der Wahlvorschläge und der Unterschriftslisten für nicht im Stadtrat oder Gemeinderat vertretene Parteien (Art. 27 Abs. 1 SGR 141.1: bis spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag mittags 12.00 Uhr) Bestimmung der Ordnungsnummern der Listen durch das Los	13. Juli 2020 12.00 Uhr 13. Juli 2020 14.00 Uhr	Parteien Stadtkanzlei
4	Bestellung von zusätzlichen Wahlzetteln (Art. 15 SGR 141.11: spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag mittags 12.00 Uhr) Anmeldung für die Beteiligung am gemeinsamen Versand des Werbematerials (Art. 17 Abs. 1 SGR 141.11: bis spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag mittags 12.00 Uhr)	13. Juli 2020 12.00 Uhr 13. Juli 2020 12.00 Uhr	Parteien
5	Anmeldung für die Beteiligung an der politischen Plakatierung auf temporären Plakatstellen (Art. 23 Abs. 1 SGR 141.11): bis spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag mittags 12.00 Uhr) und auf fixen Plakatstellen– <i>vgl. nachstehenden Abschnitt 7.</i> Verlosung der Plakatstellen (Art. 25 SGR 141.11)	13. Juli 2020 12.00 Uhr 13. Juli 2020 14.30 Uhr	Parteien Stadtkanzlei

6	Bereinigung der Wahlvorschläge (Listen): Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf zwei Wahlvorschlägen, erfolgt eine entsprechende Mitteilung der Stadtkanzlei an die betreffenden Parteien (Art. 29 Abs. 2 und 3 SGR 141.1)	16. Juli 2020 08.00 Uhr	Stadtkanzlei
	Bereinigung der Wahlvorschläge: Letzte Frist für die Parteien zur Änderung ihrer Wahlvorschläge (Art. 29 Abs. 3 SGR 141.1)	20. Juli 2020 08.00 Uhr	Parteien
7	Festlegen von Frist und Ort für die Abgabe des Werbematerials und Bekanntgabe an die Parteien (Art. 17 Abs. 2 SGR 141.11)	spätestens am 20. Juli 2020	Stadtkanzlei
8	Die Parteien kontrollieren die Korrekturabzüge (Gut zum Druck) vor der Drucklegung in der Stadtkanzlei, Mühlebrücke 5, 2501 Biel	21. Juli 2020 (13.30-17.00 Uhr) 22. Juli 2020 (08.00-12.00 Uhr / 13.30-17.00 Uhr)	Parteien Stadtkanzlei
9	Abgabe der zusätzlichen Wahlzettel , die von den Parteien bestellt wurden (vgl. <i>nachstehenden Abschnitt 6.1</i>)	4. August 2020	Parteien
10	Letzte Frist für die Abgabe der politischen Plakate an das Logistikzentrum Ost, SGA/APG, Hertistrasse 1, 8304 Wallisellen (vgl. <i>Abschnitt 7 nachstehend</i>)	10. August 2020	Parteien
11	Letzte Frist für die Abgabe des Werbematerials des amtlichen Wahlmaterials (Ort: Foyer des BBZ, Wasenstrasse 1)	10. August 2020 08.00 Uhr	Parteien
	Kontrolle des Werbematerials	14.00-17.00 Uhr	
12	Publikation der Wahllisten und der Abstimmungsvorlagen für die Abstimmung vom 25. September 2020 im amtlichen Anzeiger (Art. 30 Abs. 4 SGR 141.1: spätestens 30 Tage vor dem Wahltag)	26. August 2020	Stadtkanzlei
13	Beginn der politischen Plakatierung (Art. 22, Abs. 1 SGR 141.11: vier Wochen vor der Wahl)	31. August 2020	APG/SGA
14	Versand des Abstimmungs- und/oder Wahlmaterials an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (B-Post, d. h. 6 Werktage für die Zustellung): - falls gleichzeitig eidgenössische/kantonale Abstimmungen stattfinden - falls nur kommunale Wahlen stattfinden	27. August 2020 3. September 2020	Stadtkanzlei

	<p>Letzte Frist für die Zustellung des Abstimmungs- und/oder Wahlmaterials bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern</p> <ul style="list-style-type: none"> - falls gleichzeitig eidgenössische/kantonale Abstimmungen stattfinden (Art. 46 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, BSG 141.1: spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag) - falls nur kommunale Wahlen stattfinden (Art. 24 Abs. 1 SGR 141.1: spätestens 15 Tage vor dem Abstimmungstag) 	<p>5. September 2020</p> <p>12. September 2020</p>	
15	<p>Städtische Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse im Kongresshaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 18.00 Uhr: Resultate Gemeinderat - ab 19.30 Uhr: Resultate Stadtrat 	27. September 2020	Stadtkanzlei
16	Frist für die Einreichung einer allfälligen Wahlbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises (Art. 67a Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege BSG 155.21: innert 10 Tagen nach der Wahl)	7. Oktober 2020	Regierungsstatthalteramt
17	<p>Allfälliger 2. Wahlgang für das Stadtpräsidium: Innerhalb dieser Frist müssen die 2 Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt haben, schriftlich ihre Kandidatur für den 2. Wahlgang bei der Stadtkanzlei bestätigen. Die Fristen werden im Amtlichen Anzeiger Biel und Leubringen publiziert. Tritt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl an, wird er/sie vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt (Art. 13 Abs. 2 und 3 SGR 141.1).</p>	12. Oktober 2020, 12.00 Uhr	Parteien Stadtkanzlei
18	Termin für einen allfälligen 2. Wahlgang für das Stadtpräsidium	29. November 2020	Stadtkanzlei

3. Wahlvorschläge für den Stadtrat und Gemeinderat

3.1. Erstellen der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für den Stadtrat und den Gemeinderat müssen in elektronischer Form (Excel-Tabellen) und auf Papier bei der Stadtkanzlei eingereicht werden (Art.14 Abs. 2 SGR 141.11). Das entsprechende Excel-Dokument kann von der Webseite betreffend die Wahlen heruntergeladen werden: www.biel-bienne.ch/Wahlen. Achtung: es gibt zwei verschiedene Dokumente für den Stadtrat und für den Gemeinderat.

Bei den städtischen Wahlen dürfen nur Personen, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind, kandidieren, d. h. Personen, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahldatum, also vor dem 27. Juni 2020, in Biel niedergelassen und bei der Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste angemeldet sind.

Die elektronischen Listen mit den Wahlvorschlägen sind in zwei Teile aufgeteilt. Der **erste Teil** umfasst folgende Angaben:

Partei- oder Listenkürzel / <i>Abréviation du parti ou de la liste</i>	<input type="text"/>	N° Liste Nr.	<input type="text"/>
Listenbezeichnung / <i>Dénomination de liste</i>	<input type="text"/>		
Bevollmächtigte(r) Vertreter(in) (Name, Vorname, E-Mail, Telefonnummer) <i>Représentant(e) mandaté(e) (Nom, prénom, courriel numéro de téléphone)</i>	<input type="text"/>		
Stellvertreter(in) (Name, Vorname, E-Mail, Telefonnummer) <i>Suppléant(e) (Nom, prénom, courriel numéro de téléphone)</i>	<input type="text"/>		

Partei- oder Listenkürzel:

Hier ist die Abkürzung der Partei bzw. Liste einzutragen. Maximale Länge: 10 Zeichen.

Listenbezeichnung:

Hier ist die offizielle Bezeichnung der Liste einzutragen, die auf den Wahlzetteln aufgedruckt wird. Falls die deutsche und französische Fassung der Bezeichnung gewünscht wird, muss die Bezeichnung in beiden Sprachen angegeben werden (zum Beispiel: *Les Verts / Grüne* oder *SVP – Die Eidgenossen / UDC – Les Confédérés*). Soll auch das Parteikürzel auf dem gedruckten Wahlzettel erscheinen, ist es hier nochmals aufzuführen. Maximale Länge: 100 Zeichen.

Bevollmächtigte(r) Vertreter(in)

Hier ist die Person einzutragen, die berechtigt und verpflichtet ist, im Namen der Kandidierenden die erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 28 Abs. 3 und Abs. 5 SGR 141.1). Damit die Stadtkanzlei bei Bedarf rasch mit dieser Person Kontakt aufnehmen kann, ist hier deren Telefonnummer (Mobiltelefon) sowie ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

Stellvertreter(in) Es handelt sich um die Person, die den bevollmächtigten Vertreter/die bevollmächtigte Vertreterin bei Bedarf vertritt.

Liste Nr.: Diese Nummer wird von der Stadtkanzlei bei der Auslosung am 13. Juli 2020 um 14.00 Uhr vergeben (vgl. obigen Terminplan).

Der zweite Teil umfasst die Angaben zu den Kandidaten/Kandidatinnen. Die Liste für den Stadtrat darf höchstens 60 Namen enthalten, jene für den Gemeinderat höchstens 5 Namen. Einem Kandidaten/einer Kandidatin darf zwei Mal gestimmt werden (Kumulation).

Die Reihenfolge der Namen können die Parteien selbst bestimmen. Kumulierte Namen müssen nicht zwingend direkt hintereinander aufgeführt werden. Die Reihenfolge der bei der Stadtkanzlei eingereichten Listen ist die Grundlage für den Druck der Wahllisten.

Es sind folgende Angaben auszufüllen:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q
Kandidatennummer	2. Kandidatennummer (Kumulation)	Zeilennummer	Name	Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Jahrgang	Beruf	Anrede	E-Mail-Adresse	Telefonnummer (0xx xxx xx xx)	Sprache (D)	bisher	Unterschrift
<i>Numéro de candidat</i>	<i>2e numéro de candidat (cumul)</i>	<i>numéro de ligne</i>	<i>Nom</i>	<i>Prénom</i>	<i>Rue</i>	<i>NPA</i>	<i>Ville</i>	<i>Date de naissance (jj.mm.aaaa)</i>	<i>Année de naissance</i>	<i>Profession</i>	<i>Titre de civilité</i>	<i>Adresse électronique</i>	<i>N° de téléphone (0xx xxx xx xx)</i>	<i>Langue (F)</i>	<i>sortant / sortante</i>	<i>Signature</i>
01																
02																

Spalte	Inhalt	Maximale Länge	Bemerkung	Erscheint auf dem gedruckten Wahlzettel?
A	Kandidatennummer	2 Zeichen	Diese 1. Nummer bestimmt auch die Reihenfolge der Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Wahlzettel.	Ja
B	2. Kandidatennummer	2 Zeichen	Hier ist die 2. Kandidatennummer einzutragen, falls der Kandidat / die Kandidatin kumuliert wird.	Nein
C	Zeilennummer	2 Zeichen	Dies ist die Zeilennummer (Position) des Kandidaten/der Kandidatin, so wie sie auf dem gedruckten Wahlzettel erscheinen	Nein

			wird. Sie entspricht der 1. Kandidatennummer.	
D	Name	Name und Vorname dürfen zusammen nicht mehr als 50 Zeichen umfassen	Der Name wird genauso auf den gedruckten Wahlzettel kopiert. Die richtige Schreibweise ist deshalb zu kontrollieren.	Ja
E	Vorname		Der Vorname wird genauso auf den gedruckten Wahlzettel übernommen. Die richtige Schreibweise ist deshalb zu kontrollieren	Ja
F	Strasse	50 Zeichen	Dies ist die Privatadresse des Kandidaten/der Kandidatin, an die ihm/ihr offizielle Dokumente zugestellt werden können. Die Adressen der in den Stadtrat gewählten Personen werden dem Ratssekretariat zur Aktualisierung seiner Datenbank übermittelt.	Nein
G	Postleitzahl (PLZ)	4 Ziffern		Nein
H	Ort	6 Zeichen		Nein
I	Geburtsdatum	10 Zeichen	Anhand des Geburtsdatums wird überprüft, ob der Kandidat/die Kandidatin tatsächlich in Biel wohnhaft ist.	Nein
J	Jahrgang	4 Ziffern	Der Jahrgang erscheint auf dem gedruckten Wahlzettel.	Ja
K	Beruf	50 Zeichen	Hier ist der Beruf des Kandidaten/der Kandidatin anzugeben. Diese Angabe erscheint auf dem gedruckten Wahlzettel. Die richtige Schreibweise ist deshalb zu kontrollieren.	Ja
L	Anrede	10 Zeichen	Deutsch: in dieser Spalte «Herr» oder «Frau» eintragen	Nein
M	E-Mail-Adresse	50 Zeichen	Die E-Mail-Adresse dient zur Kontaktaufnahme mit den Kandidierenden im Bedarfsfall. Die Adressen der in den Stadtrat gewählten Personen werden dem	Nein

			Ratssekretariat zur Aktualisierung seiner Datenbank übermittelt.	
N	Telefonnummer	13 Ziffern	Die Festnetz- oder Mobiltelefonnummer dient zur Kontaktaufnahme mit den Kandidierenden im Bedarfsfall. Die Telefonnummern der in den Stadtrat gewählten Personen werden dem Ratssekretariat zur Aktualisierung seiner Datenbank übermittelt.	Nein
O	Sprache	1 Zeichen	Dies ist die Korrespondenzsprache des Kandidaten/der Kandidatin. Bei Personen, die in den Stadtrat gewählt wurden, wird diese Angabe an das Ratssekretariat zur Aktualisierung seiner Datenbank übermittelt. Deutsch: in dieser Spalte «D» eintragen	Nein
P	Bisher	1 Zeichen 0 = neu 1 = bisher	Die Bezeichnung «Bisher» gilt für Kandidierende, die zum Zeitpunkt der Wahlen am 27. September 2020 dem Stadtrat bzw. Gemeinderat angehören. Für neue Kandidatinnen/Kandidaten die Zahl 0 eintragen und für bisherige die Zahl 1	Ja
Q	Unterschrift	Handschriftlich	Auf der Papierfassung der bei der Stadtkanzlei eingereichten Listen müssen alle Kandidierenden ihr Einverständnis unterschriftlich auf dem Wahlvorschlag bestätigen (Art. 28 Abs. 1 SGR 141.1)	Nein

Nach dem Ausfüllen sind die Wahlvorschläge auszudrucken und von den Kandidierenden zu unterschreiben. Die Fassung mit den Unterschriften der Kandidatinnen und Kandidaten kann von Hand ausgefüllt werden, muss jedoch die genau gleichen Angaben enthalten wie die elektronische Version.

3.2. Prüfung der Wahlvorschläge

Die unterzeichneten Wahlvorschläge sind der für die Führung des Stimmregisters zuständigen Person zur Prüfung vorzulegen. Diese bestätigt, dass alle aufgeführten Kandidierenden tatsächlich in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Achtung: **diese Prüfung muss vor der Einreichung der Wahlvorschläge** am 13. Juli 2020 12.00 Uhr durchgeführt werden. Damit die Prüfung rasch durchgeführt werden kann, bitten wir die politischen Gruppierungen, die einen Wahlvorschlag einreichen möchten, mit der für die Führung des Stimmregisters zuständigen Person unter folgender Adresse einen Termin zu vereinbaren:

Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste
Einwohnerkontrolle
Neuengasse 28
2501 Biel
T: 032 326 12 21/22
esd-shs@biel-bienne.ch

3.3. Einreichen der Wahlvorschläge und Auslosung der Ordnungsnummern für die Listen

Nach der Prüfung müssen **die Wahlvorschläge bis spätestens am 13. Juli 2020 um 12.00 Uhr** auf Papier (von den Kandidierenden unterzeichnet) und in elektronischer Form (USB-Stick, CD oder per E-Mail: info.stk@biel-bienne.ch) bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Die Auslosung der Ordnungsnummern findet am 13. Juli 2020 um 14.00 Uhr in der Stadtkanzlei statt (Mühlebrücke 5, 2501 Biel). Die bevollmächtigten Vertreterinnen/Vertreter können bei der Auslosung anwesend sein (Art. 30 SGR 141.1).

Anschliessend werden die Nummern der Kandidierenden anhand der Nummer der Liste, auf der sie aufgeführt sind, vergeben. Kandidat/Kandidatin 1 der Liste Nr. 1 erhält demnach die Nummer 01.01, Kandidat/Kandidatin 2 die Nummer 01.02 usw. Der Kandidat/die Kandidatin auf dem 58. Listenplatz der Liste Nr. 11 erhält somit die Nummer 11.58.

Die druckreifen Abzüge der vollständigen Listen **können bei der Stadtkanzlei am 21. Juli 2020 von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am 22. Juli von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.** Anschliessend werden die Listen in Druck gegeben und können nicht mehr korrigiert werden.

4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge für den Stadtrat und den Gemeinderat

Gemäss Art. 28, Abs. 2 des Reglements über städtische Abstimmungen und Wahlen (SGR 141.1) müssen die Wahlvorschläge «von mindestens 30 Stimmberechtigten, die nicht zugleich auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sind», unterzeichnet (unterstützt) werden. Seit der Revision des Reglements vom 1. August 2013 müssen jedoch «politische Gruppierungen, die bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten haben» (Abs. 5) keine Unterschriften mehr für ihre Wahlvorschläge einreichen*.

Zusammenfassung: **Nur jene politischen Gruppierungen, die keinen Sitz erhalten haben oder nicht mehr in den selben Listenverbindungen wie bei den letzten Wahlen von 2016 antreten, müssen eine Liste mit mindestens 30 Personen vorlegen, welche ihren Wahlvorschlag für 2020 unterstützen.** Eine Anpassung bei der Zusammensetzung der Liste und folglich deren Bezeichnung (z.B. ein neues Bündnis politischer Parteien) bedarf daher ebenfalls der Unterstützung von 30 Personen. Diese 30 Personen (Unterzeichnende) dürfen nicht selbst auf dem Wahlvorschlag erscheinen und nicht mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Funktion (Stadtrat oder Gemeinderat) unterzeichnen. Nach Einreichung eines Wahlvorschlags kann die Unterzeichnung nicht mehr rückgängig gemacht werden (Abs. 2). Die Unterzeichnenden müssen einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin bezeichnen. Diese gelten als berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Abs. 3).

Die **Listen der Unterzeichnenden für den Stadtrat und den Gemeinderat müssen gleichzeitig mit den Wahlvorschlägen an die Stadtkanzlei übergeben werden**, d. h. nach der Prüfung durch die für das Stimmregister zuständige Person. Zur Erinnerung: Es sind nur in der Gemeinde stimmberechtigte Personen unterschreibungsberechtigt, d. h. Personen, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag, also vor dem 27. Juni 2020, in Biel niedergelassen und bei der Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste angemeldet sind.

Das Formular (Excel-Tabelle) für die Liste der Unterzeichnenden kann von der Webseite betreffend die Wahlen heruntergeladen werden: www.biel-bienne.ch/Wahlen. Bitte beachten: Es handelt sich um getrennte Dokumente für den Stadtrat und für den Gemeinderat. Die Listen der Unterzeichnenden sind wie die Listen der Wahlvorschläge auszufüllen. Sie enthalten jedoch weniger Angaben. Damit die Parteien ein wenig mehr Spielraum haben, wurden nach den 30 obligatorischen Zeilen fünf zusätzliche Zeilen hinzugefügt.

Wie die Wahlvorschläge müssen auch die **Listen der Unterzeichnenden bis spätestens am 13. Juli 2020 um 12.00 Uhr** in elektronischer Form und auf Papier bei der Stadtkanzlei eingereicht werden (Art.14 Abs. 2 SGR 141.11).

**Liste der politischen Gruppierungen, die bei den letzten Wahlen im Jahre 2016 mindestens einen Sitz erhalten haben und deshalb keine Unterschriftslisten einreichen müssen:*

Stadtrat: *SP und Gewerkschaften, Parti radical romand, Partei der Arbeit, Passerelle, Grünliberale Partei, Bürgerliche Liste (BVP, BDP, CVP), Eidgenössisch-Demokratische Union, Parti socialiste romand et syndicats, JUSO/JungsozialistInnen, Grüne/Junge Grüne und Gewerkschaften, Evangelische Volkspartei, FDP, Die Liberalen und Jungfreisinnige, SVP/Die Eidgenossen*

Gemeinderat: *SVP/Die Eidgenossen, Bieler LIBERALE, Grüne – Passerelle, SP / PSR / JUSO und Gewerkschaften*

5. Wahlvorschläge für das Stadtpräsidium

Gleichzeitig mit dem Gemeinderat und dem Stadtrat wird der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin gewählt. Diese Wahl findet nach dem Majorzsystem statt. Im ersten Wahlgang gilt demnach das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei leere und ungültige Zettel nicht gezählt werden (Art. 40 SGR 141.1). **Für die Wahl ins Stadtpräsidium ist kein offizieller Wahlvorschlag erforderlich.** Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Stadtordnung (SGR 101.1) wird der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin aus dem Kreis des Gemeinderates gewählt. Es können somit **nur Kandidaten/Kandidatinnen für den Gemeinderat ins Stadtpräsidium gewählt werden***. Stimmen für andere Personen sind ungültig (Art. 40 Abs. 2 SGR 141.1).

Erzielt niemand im ersten Wahlgang das absolute Mehr, findet am **29. November 2020 ein zweiter Wahlgang** statt. Es verbleiben nur diejenigen beiden Kandidaten/Kandidatinnen in der Wahl, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt haben. Gemäss der Verordnung über städtische Abstimmungen und Wahlen (SGR 141.11), besteht jedoch die Möglichkeit, im Falle eines zweiten Wahlgangs eine Kandidatur zurückzuziehen. Deshalb müssen die beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben, **bis am Montag, 12. Oktober 2020, 12.00 Uhr der Stadtkanzlei schriftlich bestätigen**, dass sie für den zweiten Wahlgang kandidieren. Tritt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl an, wird er/sie vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Die Stadtkanzlei lässt einen amtlichen Wahlzettel für das Stadtpräsidium drucken, auf dem keine Namen stehen. Kandidaten/Kandidatinnen für den Gemeinderat, die sich für das Stadtpräsidium bewerben, können einen ausseramtlichen Wahlzettel mit ihrem Namen drucken lassen, der mit dem Werbematerial verschickt wird. Dieser ausseramtliche Wahlzettel darf sich vom amtlichen Wahlzettel nicht derart unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt wird (Art. 23 Abs. 3 SGR 141.1); er muss deshalb in Form, Gestaltung und Papierqualität den Vorgaben der Stadtkanzlei entsprechen und ausserdem den Vermerk «Ausseramtlicher Wahlzettel» aufweisen (Art. 4 Abs. 1 SGR 141.11).

Den Parteien stehen somit zwei Möglichkeiten offen:

- Sie können die gewünschte Anzahl ausseramtliche Wahlzettel mit dem Namen ihres Kandidaten/ihrer Kandidatin direkt bei der Stadtkanzlei bestellen (vgl. Abschnitt 6.1 über die Bestellung zusätzlicher Wahlzettel).
- Sie können sich bei der Stadtkanzlei über die Richtlinien für Form und Gestaltung eines ausseramtlichen Wahlzettels informieren und der Stadtkanzlei ein Gut zum Druck zur Genehmigung vorlegen (das Papier muss in Gewicht und Farbe dem amtlichen Wahlzettel gleichsehen).

** Wird die als Stadtpräsident/Stadtpräsidentin gewählte Person nicht zugleich als Mitglied des Gemeinderates gewählt, so ist die Wahl des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin ungültig. Es wird für den 29. November 2020 eine neue Wahl angesetzt, für die nur die gewählten Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind. Es gilt für diesen Wahlgang das relative Mehr. Tritt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl an, wird er/sie vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt (Art. 41 SGR 141.1).*

6. Bestellung von zusätzlichen Wahlzetteln und Werbematerial

6.1. Zusätzliche Wahlzettel

Die Parteien, welche einen Wahlvorschlag für den Gemeinderat und/oder Stadtrat einreichen, können bei der Stadtkanzlei zum Selbstkostenpreis zusätzliche Wahlzettel bestellen (Art. 23, Abs. 2 SGR 141.1).

Die Bestellung muss zugleich mit der Einreichung der Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei eintreffen, d. h. spätestens am 13. Juli 2020 um 12.00 Uhr (Art. 15 SGR 141.11). Dafür ist ein spezielles Formular zu verwenden, das von der Webseite www.biel-bienne.ch/Wahlen heruntergeladen werden kann.

Die zusätzlichen Wahlzettel werden gleichzeitig mit den Wahlzettelblöcken gedruckt und den politischen Parteien am 4. August 2020 zugestellt.

6.2. Werbematerial

Die Parteien, welche einen Wahlvorschlag für den Gemeinderat und/oder Stadtrat einreichen, können ihr Werbematerial gemeinsam mit dem amtlichen Wahlmaterial versenden (Art. 23, Abs. 5 SGR 141.1). Für diesen gemeinsamen Versand müssen sie sich mit einem speziellen Formular anmelden, das von der Webseite www.biel-bienne.ch/Wahlen heruntergeladen werden kann. Dieses Formular ist zusammen mit den Wahlvorschlägen bei der Stadtkanzlei einzureichen, d. h. bis spätestens am 13. Juli 2020 um 12.00 Uhr (Art. 17 SGR 141.11).

Das Werbematerial muss folgende Bedingungen erfüllen (Art. 16, Abs. 1 und 2 SGR 141.11):

- Es darf höchstens 25 Gramm wiegen;
- Es darf höchstens das Format A5 aufweisen und ist so zu gestalten, dass es als Einheit verpackt werden kann;
- Zusätzliche oder ausseramtliche Wahlzettel (Stadtpräsidium) sind in Broschüren oder Faltprospekte einzustecken.

Das Werbematerial ist spätestens bis am Montag, 10. August 2020 um 08.00 Uhr im Foyer des BBZ, Wasenstrasse 1, 2501 Biel, anzuliefern.

Zu Ihrer Information: Die Stadtkanzlei empfiehlt Ihnen für das Werbematerial eine Menge von ca. 32'000 Stück, d. h. ca. 1500 Stück mehr als die heute in der Gemeinde stimmberechtigten Wählerinnen und Wähler.

Die Parteien können am **Freitag, 28. August 2020 und am Montag, 31. August 2020**, überschüssiges Werbematerial beim BBZ wieder abholen. Nach diesem Datum wird es vernichtet.

7. Politische Plakatierung

Während der vier Wochen vor den städtischen Wahlen, d. h. vom 31. August bis zum 27. September 2020, stehen den politischen Parteien, die für den Gemeinderat und/oder den Stadtrat Wahlvorschläge eingereicht haben, unentgeltliche Plakatstellen zur Verfügung (Art. 22 und 23 SGR 141.11). Es bestehen zwei Möglichkeiten:

- **Temporäre Plakatstände F12:** Sie werden an sieben Stellen in der Stadt Biel aufgestellt (vor allem vor dem Bahnhof und am Zentralplatz). Sie bieten Raum für insgesamt 126 Plakate im F4-Format. Die Parteien müssen sich für diese Plakatstände bis spätestens am 13. Juli 2020 um 12.00 Uhr bei der Stadtkanzlei mit einem besonderen Formular anmelden (Art. 23 Abs. 1 SGR 141.11). Dieses Anmeldeformular kann von der Webseite www.biel-bienne.ch/Wahlen heruntergeladen werden. Jede eingereichte Liste hat ein Anrecht auf mindestens eine Plakatstelle. Eine Partei kann deshalb Plakate für den Stadtrat und für den Gemeinderat haben. Dies muss auf dem Anmeldeformular angegeben werden.
- **Kontingent Format F4:** Es handelt sich um fixe Plakatträger für insgesamt 120 Plakate, die an verschiedenen Stellen in Biel aufgestellt werden. Die APG/SGA ist verpflichtet, für städtische Wahlkampagnen diese Ständer kostenlos bereitzustellen. Parteien, die dieses Angebot nutzen möchten, müssen sich bis spätestens am 13. Juli 2020 um 12.00 Uhr bei der Stadtkanzlei mit einem besonderen Formular anmelden. Dieses Anmeldeformular kann von der Webseite www.biel-bienne.ch/Wahlen heruntergeladen werden. Jede eingereichte Liste hat ein Anrecht auf mindestens eine Plakatstelle. Eine Partei kann deshalb Plakate für den Stadtrat und für den Gemeinderat haben. Dies muss auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Es ist festzuhalten, dass die APG/SGA den Parteien in den vier Wochen vor den Wahlen keine zusätzlichen F4-Plakatstellen (zusätzlich zu den 120 zu diesem Zweck vorgesehenen) zur Verfügung stellt.

Anzahl und Standort der Plakatstellen werden am **13. Juli 2020 um 14.30 Uhr** in der Stadtkanzlei unter den Parteien **verlost** (Art. 25 SGR 141.11). Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können der Verteilung der Plakatstellen beiwohnen. Die Stadtkanzlei teilt anschliessend den Parteien die Nummern der zugeteilten Standorte mit. Gemäss Anhang I des Gebührenreglements (SGR 670.1) wird den Parteien dafür eine Gebühr von CHF 50.- berechnet.

Die Plakate sind bis am 10. August 2020 bei der APG/SGA, Hertistrasse 1, 8304 Wallisellen, mit dem Vermerk «**Plakat für Politstände Biel**» respektive «**Plakat Kontingent Biel**» sowie der zwischenzeitlich mitgeteilte Standort, Kampagne- und Kunden-Nummer anzuliefern.

Ausserdem muss das Layout des Plakats bis am 10. August 2020 im PDF-Format per E-Mail an Frau Laura Torokoff-Engelmann (laura.torokoff-engelmann@apgsga.ch) gesendet werden, mit Kopie an die Stadtkanzlei Biel info.stk@biel-bienne.ch. Es muss angegeben werden, welches Sujet für welchen Standort vorgesehen ist.

In beiden Fällen gehen die Kosten für Druck und Versand der Plakate zu Lasten der Parteien (Art. 26 SGR 141.11). Wichtig ist, dass genügend Plakate angeliefert werden (mindestens die doppelte Menge), damit die APG/SGA beschädigte Plakate fortlaufend ersetzen kann.